

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 59.

Mittwoch, den 26. Juli.

1911.

Die heute ausgegebene Nr. 12 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 16. Ergänzung der Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 30. März 1895 (L. V. Bd. 21 S. 505 ff.), vom 18. Juli 1911.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den Vorschullehrer Wilhelm Meyer in Detmold zum Gymnasial-Elementarlehrer zu ernennen.

Detmold, den 11. Juli 1911.

Fürstliches Staatsministerium.
Fhr. von Geveke.

Wir weisen darauf hin, daß alle mit Methylalkohol und methylalkoholhaltigen Präparaten (Spritol, Spiritogen und ähnliche) hergestellten Heilmittel, selbst wenn sie nur zum äußerlichen Gebrauche bestimmt sind, als zur Verwendung ungeeignet angesehen werden müssen und weder in den Apotheken noch außerhalb derselben abgegeben werden dürfen.

Detmold, den 14. Juli 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Ernst.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern: 1081 bis 1091 aus den Höchster Farbwerken, 213 bis 220 aus der Mertschen Fabrik in Darmstadt, 155 bis 157 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 228 und 229 aus der Fabrik vorm. E. Schering in Berlin sind, soweit

sie nicht bereits früher wegen Abschwächung etc. eingezogen sind, vom 1. Juli 1911 ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt worden.

Detmold, den 18. Juli 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Ernst.

Die polnischen Arbeiterinnen Antonia Pacholik aus Baworow und Emilia Kulczyka aus Bastawie, beide zur Zeit im Dienst beim Landwirt Ernst Frevert in Hohenfenne bei Alverdisen, sind als lästige Ausländerinnen aus dem hiesigen Staatsgebiete ausgewiesen.

Detmold, den 18. Juli 1911.

Fürstlich Lippische Regierung.
In Vertretung:
Ernst.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer G. Deppe in Bahlhausen an die Schule zu Sport-Eichholz berufen worden.

Detmold, den 13. Juli 1911.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Wesfel.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten ist der Lehrer H. Rehme zu Blomberg als Lehrer an die Schule in Klüt berufen worden.

Detmold, den 14. Juli 1911.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
In Vertretung:
Wesfel.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Saatenstand am Anfang des Monats Juli 1911.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.		Anfang Juli war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.										
		Win- ter- Weizen	Som- mer- Weizen	Win- ter- Roggen	Som- mer- Roggen	Win- ter- Gerste	Som- mer- Gerste	Hafer	Kartoffeln	Klee (auch mit Beimischung von Gräsern)	Wiesen	Andere
Lippe		2,6	—	2,4	3,3	2,8	3,2	2,5	3,0	3,2	2,6	3,2
Schaumburg-Lippe		2,3	—	1,9	—	2,9	2,2	3,2	3,5	—	3,4	3,4
Waldeck		3,0	3,1	2,9	3,5	3,1	3,5	2,8	4,0	3,3	2,8	3,5
Braunschweig		2,8	3,1	2,8	—	2,9	3,3	2,7	4,0	3,4	3,1	3,7
Oldenburg		2,2	2,9	2,3	2,8	2,6	3,0	2,6	2,7	2,3	2,4	3,2
Preußen.												
Reg.-Bez. Münster		2,3	2,8	2,3	2,6	2,6	3,1	2,3	3,0	2,8	2,6	3,3
" Minden		2,5	2,9	2,4	2,9	2,9	3,2	2,4	3,4	3,3	2,6	3,3
" Arnberg		2,4	2,8	2,5	2,8	2,8	3,0	2,5	3,2	3,4	2,6	3,2
" Hannover		2,6	2,9	2,3	3,1	2,9	3,2	2,4	3,4	3,4	2,9	3,5
" Hildesheim		2,7	3,0	2,7	3,0	3,0	3,3	2,6	3,8	3,5	3,3	3,5
" Lüneburg		2,7	3,3	2,8	3,3	3,4	3,7	2,7	3,5	3,4	2,8	3,6
" Stade		2,7	3,1	2,5	3,2	3,1	3,4	2,6	3,1	—	3,0	3,2
" Osnabrück		2,4	3,0	2,4	3,0	2,8	3,0	2,8	3,0	3,0	2,8	3,3
" Aurich		2,6	2,8	2,5	2,0	2,9	3,0	2,4	2,6	—	2,9	3,4
" Cassel		2,8	3,0	2,9	2,5	2,8	3,2	2,5	3,8	3,4	2,9	3,4
" Wiesbaden		2,5	2,7	2,6	2,6	2,3	2,4	2,2	3,3	3,0	2,5	2,9

Meldungen zu der am 1. Oktober d. J. frei werdenden Hauptlehrerstelle in Eggenhausen sind bis zum 3. August d. J. bei uns einzureichen.

Detmold, den 24. Juli 1911.

Fürstlich Bippisches Konsistorium.

In Vertretung:

Weßel.

In der Nacht vom 21./22. d. M. ist in dem Kontor der Hartmann'schen Möbelfabrik zu Lemgo ein Einbruch verübt, wobei für 6 bis 8 M Invalidenmarken zu je 30 S, 17 Briefmarken zu je 5 S und eine Quittungskarte Nr. 5, ausgestellt auf den Tischlergesellen Wilhelm Meier, geboren am 26. Januar 1889 in Lidenhausen, gestohlen sind.

Um Ermittlung und Festnahme des Täters, sowie Nachricht hierher zu J. 563/11 wird ersucht.

Detmold, den 25. Juli 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Neuse.

Am 22. d. M., morgens gegen 3 Uhr, wurde von einer Bewohnerin des Schlachter Freimuth'schen Hauses, Mittelstraße in Lemgo, beobachtet, daß zwei Männer in dem genannten Hause einen Einbruch versuchten.

Bei der Verfolgung durch den Schlachter Freimuth sind sie nicht ergriffen.

In derselben Nacht ist in dem benachbarten Bethig'schen Hause mittels Einsteigens in die Küche ein Gasbügeleisen im Werte von 6,50 M gestohlen. Es ist wahrscheinlich, daß die Täter dieselben sind, die in dem Freimuth'schen Hause den Einbruch versucht haben.

Einer der Männer ist etwa 1,75 m groß, von gebückter Haltung und trägt eine Mütze mit Lederschirm (jog. Schiffsmütze). Die andere Person war etwas kleiner und von kräftiger Gestalt. Beide Männer waren mit guten dunklen Anzügen bekleidet.

Um Ermittlung und Festnahme der Täter, sowie Nachricht hierher zu J. 564/11 wird ersucht.

Detmold, den 25. Juli 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Neuse.

In der Nacht vom 22./23. d. M. ist in dem Kaufmann Ottemeier'schen Hause an der Rhienstraße in Lage ein Einbruch verübt, wobei folgende Sachen gestohlen sind:

1. 1 Herrenjackett und Weste, fast neu, braun mit kleinen Karrees, woran sich an den Ecken kleine gelbe und grüne Punkte befinden, Wert: 40 M,
2. 1 schwarzer Gehrock mit Band eingefaßt, Wert: 20 M,
3. 1 getragenes Herrenjackett und Weste, grau-gestreift, Wert: 25 M,
4. 1 getragener dunkelgrauer Gehrock, Wert: 20 M,
5. etwa 1 Dgd. Maccohemden, Wert: 24 M,
6. 2 blaue halbleine Heizerjacken, Wert: 4 M,
7. etwa 2 Dgd. weiße Schlipse, Wert: 5 M,
8. etwa 8 Portemonnaies von dunklem Leder, Wert: 8 M,
9. etwa 3 Dgd. weiße Vorhemde, Wert: 8 M,
10. etwa 1/2 Dgd. Kleiderbürsten, gelbes Gest mit schwarzen Borsten, Wert: 3 M,
11. 1 alte silberne Cylinderuhr mit buntem Zifferblatt, Wert: 9 M.

Der Tat verdächtig sind zwei Männer, die wie folgt beschrieben werden.

Der erstere: Alter etwa 25 Jahre, recht schlank, schmales blaßes Gesicht, kleines dunkles Schnurrbärtchen, schwarzer runder Hut, dunkler Anzug;

der zweite ist ebenfalls Mitte der 20er Jahre, ziemlich groß, auffällig schlank, kleines blondes Schnurrbärtchen, blaßes Gesicht, grauer Anzug und flache graue Mütze.

Um Ermittlung und Festnahme der Diebe, sowie Nachricht hierher zu J. 565/11 wird ersucht.

Detmold, den 25. Juli 1911.

Der Erste Staatsanwalt.

J. B.:

Neuse.

In der Nacht zum 10. Juli d. J. sind dem Gastwirt Fwistel hier selbst während seines Aufenthaltes auf dem hiesigen Schützenfestplatze eine silberne Uhr mit Goldrand, Schlüsselaufzug und römischen Zahlen im Werte von 25 M, sowie ein graues Lederportemonnaie mit etwa 12 bis 15 M Inhalt entwendet worden. Auf der Innen-

seite des Deckels der Uhr war der Name „W. Zwistel“ eingraviert.

Es wird ersucht, nach dem Täter und den gestohlenen Gegenständen Ermittlungen anzustellen und Nachricht zu den hiesigen Akten P. L. 150/11 zu geben.

Salzuflen, den 21. Juli 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

J. B.:

Sölter.

Gegen die Ehefrau (Barbara) des Handelsmannes Johann, Wilhelm Trollmann aus Wanne, z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, die fluchtverdächtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.

Es wird um Ermittlung und Festnahme des Diebes, sowie Mitteilung hierher zu P. L. 83/11 ersucht.

Blomberg, den 21. Juli 1911.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Schlingmann.

Die Maul- und Klauenseuche in Lädenhausen ist erloschen.

Die Sperr- und Beobachtungsmaßregeln sind aufgehoben.

Brake in Lippe, den 21. Juli 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Aldegarmann.

Infolge des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche in Kalldorf wird ein Sperrbezirk gebildet, welcher den westlich des Kommunalweges Kalldorf-Faulensief und südlich des Bartlingschen Fischteiches gelegenen Teil der Ortschaft Kalldorf umfaßt.

Beobachtungsbezirk ist der übrige Teil der Ortschaft Kalldorf.

Brake in Lippe, den 22. Juli 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.:

Aldegarmann.

Nachdem durch den Kreistierarzt unter dem Viehbestande des Landwirts Richter Nr. 24 in Wöbbel und des Ritterguts Wöbbel der Aus-

bruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes und der landespolizeilichen Vorschriften Fürstlicher Regierung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 29. März dieses Jahres ein Sperrbezirk, bestehend aus der Bauerschaft Wöbbel und dem Rittergute Wöbbel, gebildet. Ausgenommen sind Kuhbusch und Kessenberg, einbezogen Mütther Nr. 31 und Wallbaum Nr. 149 zu Belle. Innerhalb des Sperrbezirks gelten folgende Bestimmungen:

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in dem Sperrbezirk unterliegen der Stallsperr.

Ausnahmen können in dringenden Fällen durch uns bzw. Fürstliche Regierung gewährt werden.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen der verseuchten Gehöfte, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind täglich durch Übergießen mit Kalkwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.

4. Die Hunde sind festzulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

6. Händlern, Schlächtern, Viehlastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte untersagt.

7. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist untersagt. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkerei-Rückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse.

8. Die Abgabe roher Milch von Sammelmolkereien aus unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks ist gestattet, sofern diese Milch bzw. die Molkerei-Rückstände (Magermilch usw.) in der Sammelmolkerei gelocht oder nach Maßgabe der Regierungsverfügung Nr. 17077 vom 27. November 1910 anreichend erhitzt werden.

Die Abgabe der Milch an Sammelmolkereien aus verseuchten Gehöften des Sperrbezirks darf nur mit unserer Erlaubnis geschehen. Milch von Kühen, welche im Gefolge der Seuche an einer Entererkrankung erkrankt sind, darf selbst nach

erfolgter Erziehung als menschliches Nahrungsmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Sammelmolkereien, welche Milch aus dem Sperrbezirke beziehen, haben uns dies sofort nach Erlaß der Sperrmaßregeln anzuzeigen.

9. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk ohne polizeiliche Erlaubnis ist verboten. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

10. Die Ausfuhr schlachtreifen Klauenviehs aus unverseuchten Gehöften des Sperrbezirks kann zur Befriedigung eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses durch die Ortspolizeibehörde auf Grund eines Zeugnisses des Kreisierarztes über die Seuchensfreiheit des gesamten Viehbestandes des betreffenden Gehöftes und unter Beobachtung der Bedingungen des § 59 Abs. 7 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 gestattet werden. Das Zeugnis des Kreisierarztes hat nur 24 Stunden Geltung.

Unter denselben Bedingungen kann die Ausfuhr von nur ansteckungsverdächtigen Klauenvieh aus verseuchten Gehöften zur sofortigen Abschachtung in den allerdringendsten Fällen gestattet werden.

11. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch den Sperrbezirk ist verboten.

Blomberg, den 22. Juli 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Ortsstatut

der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg, betr. den Erlaß von Kommunalsteuern für Kriegsteilnehmer.

§ 1.

Deutsche, welche während der Feldzüge von 1870/71, 1866 oder 1864 als Angehörige des deutschen Heeres oder der deutschen Marine oder der ehemaligen Truppen eines deutschen Staates zu kriegerischen Zwecken die feindliche Grenze überschritten oder im eigenen bzw. verbündeten Lande an kriegerischen Operationen oder Kämpfen teilgenommen haben und nicht wegen einer im Kriege begangenen Straftat mit militärischen Ehrenstrafen belegt worden sind, haben Anspruch auf Befreiung von der kommunalen Einkommen-

steuer, sofern sie mit keinem höheren Einkommen als eintausend Mark veranlagt sind.

§ 2.

Der Anspruch ruht, solange der Kriegsteilnehmer sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 3.

Einer Geltendmachung des Anspruches bedarf es nicht; die Steuerbefreiung tritt vielmehr ohne weiteres in dem Umfange ein, wie sie von Staatswegen erfolgt, also frühestens mit dem 1. April 1911.

Blomberg, den 2. Juni 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

gez. Steneberg.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit genehmigt.

Detmold, den 11. Juli 1911.

Fürstlich Lippsche Regierung.

J. B.:

(L. S.) gez. Pustkuchen

Vorstehendes Statut wird hiermit veröffentlicht.

Blomberg, den 19. Juli 1911.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg

Öffentliche Zustellung.

Die Firma Schönder & Co. Nachfolger H. Gees in Detmold, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Drs. Müller & Sievert in Detmold, klagt gegen Fräulein Johanne Bademack, früher in Charlottenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß die Beklagte der Klägerin für ein im Sommer 1909 gegebenes bares Darlehen 100 M schulde, mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 100 M nebst 4% Prozeßzinsen zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Detmold auf den

12. September 1911, vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 5, geladen.

Die Sache ist zur Feriensache erklärt.

Detmold, den 19. Juli 1911.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

Öffentliche Zustellung.

Die Firma Schonder & Co. Nachfolger H. Gees in Detmold, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Drs. Müller & Sievert in Detmold, klagt gegen Fräulein Johanne Bademach, früher in Charlottenburg, jetzt unbekannten Aufenthalts, unter der Behauptung, daß die Beklagte der Klägerin für ein im Sommer 1909 gegebenes bares Darlehen 600 M schulde, mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 600 M nebst 4% Prozeßzinsen zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, auch das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar zu erklären.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird die Beklagte vor das Fürstliche Amtsgericht in Detmold auf den

12. September 1911, vormittags 10 Uhr, Zimmer Nr. 5, geladen.

Die Sache ist zur Feriensache erklärt.

Detmold, den 19. Juli 1911.

Der Gerichtsschreiber des Fürstl. Amtsgerichts II.

In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 8 der Verein Ausschuß für Jugendpflege in der Stadt Lemgo und Umgegend mit dem Sitze in Lemgo eingetragen.

Das Statut ist am 31. Mai 1911 errichtet.

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
Geheimer Regierungsrat Kirchhof in Brake,
Polizeiinspektor Bollhöfner in Lemgo,
Lehrer Karl Ottmeyer in Lemgo,
Lehrer Alb Fleege in Lemgo,
Bürstenfabrikant Wilh. Kuhlmann in Lemgo,
Oberbürgermeister Dr. Höland in Lemgo,
Pastor Held in Lemgo,
Hofkonditor F. W. Eikmeier in Lemgo,
Lehrer H. Stecker in Brake.

Lemgo, den 4. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 127 eingetragen: Die Eheleute Steinbrucharbeiter Ferdinand Stille und Wilhelmine, geb. Sander in Oberwülsten Nr. 88 haben durch Vertrag vom 18. Juli 1911 für ihre Ehe allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Salzpfusen, den 18. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht I.

Dem wegen gemeinschaftlicher Körperverletzung angeklagten Stallschweizer Rudolf Müller aus Gembitz, zuletzt in Wilsenburg bei Wülfel, kann eine Ladung zur Hauptverhandlung nicht zugestellt werden. Es wird um Ermittlung des Aufenthaltsortes des Angeklagten und Nachricht hierher zu D. 30/11 gebeten. Richterlicher Haftbefehl liegt nicht vor.

Lage, den 21. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Es wird um Ermittlung der Aufenthaltsorte folgender Geschäftsreisenden wegen Übertretung gegen §§ 36, 50 Lipp. Gew.-St.-G. und Nachricht hierher zu C. 38/09 ersucht:

1. Hermann Höffelmann aus Gelsenkirchen,
2. Wilhelm Libeck (Vippeck) aus Gelsenkirchen.

Lage, den 21. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister Band II Seite 210 ist eingetragen, daß die Eheleute Landwirt Wilhelm Wenneker und Elise, geb. Schäfer in Reine Nr. 53, durch Vertrag vom 18. Juli 1911 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Alverdissen, den 19. Juli 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Horn belegene, im Grundbuche von Horn im 13. Bande auf dem Blatte 255 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Malermeisters Karl Käse in Horn eingetragene 11,91 a große Grundstück mit dem darauf stehenden Hause Nr. 1a am

8. September 1911, vormittags 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, versteigert werden.

Das Haus hat einen Mietwert von 240 M und der Hausgarten einen Grundsteuerreinertrag von 4,81 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich

waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diesjenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Horn, den 16. Juni 1911.

Fürstliches Amtsgericht.

Der von Fürstlicher Regierung genehmigte Haushaltsplan für das Jahr 1911 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Listen der von den Beitragspflichtigen für das Jahr 1911 zu zahlenden Beiträge liegen von heute ab eine Woche lang in unserm Geschäftszimmer, Paulinenstraße 41, aus, wo sie während der Geschäftsstunden von 10 bis 12 Uhr vormittags von den Beteiligten eingesehen werden können. Für Auswärtige wird auf Wunsch auch auf schriftliche Anfragen Auskunft erteilt.

Beschwerden gegen die Veranlagung können nach § 26 des Gesetzes, betr. die Errichtung einer Handelskammer, innerhalb 14 Tagen bei uns vorgebracht werden.

Detmold, den 26. Juli 1911.

Handelskammer für das Fürstentum Lippe.

Hans Hinrichs. W. Adams.

Haushaltungsplan

der Handelskammer für das Fürstentum Lippe
für das Jahr 1911.

Einnahme.

Beiträge für 1911	4200 M.
Zuschuß Fürstlicher Regierung	1600 "
Zuschuß der Handelskammer aus dem Bestand	400 "
	6200 M.

Ausgabe.

Miete für die Geschäftsräume, Licht, Heizung und Reinigung	600 M.
Gehalt des Geschäftsführers	1500 "
Jahresbericht u. sonstige Drucksachen	900 "
Reisevergütungen	300 "
Zur Ergänzung der Bibliothek	150 "
Beiträge für Vereine	150 "
Schreibmaterialien	120 "
Schreibhülse	50 "
Porto und Fernsprechgebühren	300 "
Verschiedenes	130 "
Kaufmännische Fortbildungsschulen	2000 "
	6200 M.

In den Orten, in denen die Pakete mit Hilfe von Pferdeträgern bestellt werden, können den Paketbestellern gewöhnliche Pakete übergeben werden, die sie bei dem zugehörigen Postamt ausliefern sollen. Auch kann man bei diesem Amte das Abholen von Paketen aus der Wohnung schriftlich bestellen, und es können solche Bestellschreiben oder Bestellkarten, ohne daß für ihre Beförderung eine Gebühr erhoben wird, entweder in einen Postbrieffasten gelegt oder den Briefträgern mitgegeben werden. Anträge auf Abholung gewöhnlicher Pakete aus der Wohnung durch die Paketbesteller können auch durch Fernsprecher bei der in Betracht kommenden Postanstalt gestellt werden. Zur Annahme von Paketen führen die Paketbesteller ein Annahmebuch bei sich, in das sie die ihnen übergebenen Pakete selbst einzutragen haben oder auf Wunsch auch vom Einlieferer eintragen lassen. Vermerkt der Paketbesteller die Sendung in seinem Annahmebuch selbst, dann ist der Absender des Pakets berechtigt, das Buch einzusehen und sich von der Eintragung zu überzeugen.

Für jedes der von den Paketbestellern auf ihren Bestellschreiben auf diese Weise angenommenen Pakete wird eine Nebengebühr von 10 M. erhoben, die im Voraus zu entrichten ist. Ebenso kann auch das Paketporto an den Paketbesteller gezahlt werden, wenn der Absender die Sendung frankieren will. Kennt der Paketbesteller die Höhe des Frankos nicht genau, so erhebt er den schätzungsweise ermittelten Betrag und gleicht den Unterschied bei der nächsten Bestellung aus. Diese Frankobeträge werden ebenfalls in dem Annahmebuch vermerkt.

Wassers

Table with 2 columns: Item description (e.g., 'Wasser für die...'), and Price/Value (e.g., '1000', '500').

Text block containing detailed descriptions and prices for various water-related items, including 'Wasser für die...', 'Wasser für die...', and 'Wasser für die...'. The text is written in a formal, historical style.

Text block containing detailed descriptions and prices for various water-related items, including 'Wasser für die...', 'Wasser für die...', and 'Wasser für die...'. The text is written in a formal, historical style.